IMT Nuremberg Archives

H – 2858

International Court of Justice

H2858 - 0002

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL FOR WAR CRIMES

EVIDENCE DIVISION

Date: 19 July 1948

I certify that Document Number R-114 was introduced into evidence as Exhibit Number USA-314 in the Trial by the International Tribunal of Hermann GOERING, et al, which commenced on 20 November 1945, and that the attached photostat is a true and correct copy of the original.

Fred Niebergall

FRED NIEBERGALL
Chief, Document Control Branch

DCB-36 (102447)

H2858 - 0003

C E R T I F I C A T E

I hereby certify that the annexed document R-114 No. USA-314 is a photostat of an original document submitted in evidence by the United States Prosecution under this number. The original document has been withdrawn in accordance with Rule 10 of the International Military Tribunal, and to the best of my knowledge and belief is to be held at the National Archives, Washington D.C. .

Nuremberg, 28 June 1948

Paul Joosten

PAUL A. JOOSTEN

General Secretary
International Military
Tribunal

I-1/7 Els. 4 Dr.St/Ha

Berlin, 7.8.42.

V e r m e r k
über Besprechung am 4.8.42.

Betrifft: Richtlinien für die Behandlung von ausgesiedelten Elsässern.

Anwesende:

ᛋᛋ-Hauptsturmführer Dr. Stier ᛋᛋ-Hauptsturmführer Petri RR Hoffmann Dr. Scherler ᛋᛋ-Untersturmführer Förster	Stabshauptamt
ᛋᛋ-Obersturmführer Dr. Hinrichs	Leiter des Bodenamtes und Ansiedlungsstabes Straßburg
ᛋᛋ-Sturmbannführer Brückner	Volksdeutsche Mittelstelle
ᛋᛋ-Hauptsturmführer Hummitsch	Reichssicherheitshauptamt
ᛋᛋ-Untersturmführer Dr. Sieder	RuS-Hauptamt
Dr. Labes	D. U. T.

A.

Stand der Aussiedlungen im Elsaß.

Ausgangspunkt der Besprechung war ein Bericht über die bisherigen Aussiedlungen und die weiteren Umsiedlungspläne im Elsaß.

1. Die erste Ausweisungsaktion wurde im Elsaß in der Zeit vom Juli bis Dezember 1940 durchgeführt und von ihr 105 000 Personen erfaßt, gewiesen bzw. an der Rückkehr verhindert. Es waren dies hauptsächlich Juden, Zigeuner und andere Fremdrassige, Verbrecher, Asoziale und unheilbar Geisteskranke, ferner Franzosen und Frankophile. Die Patois-Bevölkerung wurde von dieser Aussiedlungswelle in der gleichen Weise wie die übrigen Elsässer durchgekämmt.

H2858 – 0004

H2858 – 0005

Abschrift!

Geheim!

Aktenvermerk.

Betr.: Absiedlung von Elsässern in das Reich.

Am Montag den 17. August 1942 hatte SS-GruppenführerKaul beim Reichsstatthalter in Karlsruhe eine Besprechung in der vorbezeichneten Angelegenheit, zu der der Unterzeichnete zugezogen wurde.
Der Gauleiter führte zur Frage der Absiedlung von Elsässern aus dem Reich folgendes aus:
Der Vortrag vor dem Führer fand im Führerhauptquartier im Beisein des Reichsführers-SS statt. Der Führer äussert sich eingehend über seine Auffassung hinsichtlich der politischen Neugestaltung und des politischen Aufbaues im Westen, insbesondere des Elsass. Der Führer erklärte wörtlich, dass die "Asozialen und Verbrecher" nach Frankreich auszuweisen seien (der Gauleiter rechnet mit etwa 2o Tausend Personen). Darüber hinaus bestehe die Möglichkeit alles "Minderwertige" und alles was blutsmässig nicht zu uns gehöre nach Frankreich abzuschieben. Alles was blutsmässig zum Deutschen Volk gehöre und was nicht nach Frankreich kommen darf, solle - ohne Rücksicht auf politische und sonstige Einstellung - in das Reich umgesiedelt werden, sofern diese Bevölkerungsbestandteile im Elsass nicht tragbar seien.
Für Umsiedlungen in grossem Umfang sei allerdings kein Raum. Dagegen können Absiedlungen in Einzel- und Sonderfällen durchgeführt werden. Die umzusiedelnden Personen bzw. Familien werden vom "CdZ" (gemeint ist wahrscheinlich die Sicherheitspolizei) dem Reichskommissar zur Verfügung gestellt. Dieser führt die Absiedlung und den Einsatz der Umsiedler durch. Der Reichsführer-SS habe dem Gauleiter zugesagt, erwerde zu diesem Zweck SS-Gruppenführer G r e i f e l t nach hier entsenden. (Der Gauleiter rechnet also damit, dass demnächst eine grössere Besprechung hier in Straßburg über das gesamte Verfahren stattfindet).
Die Umsiedlung erfolgt unter dem Kennwort "Reich". Es solle der Umsiedlung nach der Auffassung des Reichsführers-SS keinerlei Strafcharakter beigelegt werden. Die Umsiedler sollen durchaus anständig behandelt werden. Es soll ihnen mitgeteilt werden, dass sie im Reich weitbessere Lebensverhältnisse wiedererlangen werden, als sie sie in ihrem bisherigen Lebenskreis hatten.
Die Patoisbevölkerung soll übrigens nach wie vor umgesiedelt werden. Jedoch ist z.Zt. eine Umsiedlung im grösseren Umfang nicht möglich.
Auf Rückfrage des Unterzeichneten erklärte der Gauleiter, dass die eingeleitete Aktion der Absiedlung von ca 29o Personen weiterhin durchgeführt werden soll. Er wünscht auch, dass noch weitere Veröffentlichungen in den Tageszeitungen hierüber erfolgen.
Die unerlaubte Grenzüberschreitungem müssen auf jeden Fall abgestoppt werden.

Der Gauleiter äusserte sich alsdann noch über die Fremdvölkischen im Elsass. Sie sollen letztlich alle aus dem Elsass entfernt werden, einschliesslich der eindeutschungsfähigen polnischen Staatsangehörigen. Auch diese Aktion müsse im grossen Ganzen zurückgestellt werden. Jedoch seien Einzelfälle von Umsiedlungen ebenso wie bei den Patoisleuten und allen anderen Bevölkerungsgruppen möglich. Bei den Ausländern würden übrigens hinsichtlich der Italiener keinerlei Ausnahmen gemacht werden.

II. 1) Unter Berufung auf die ihm vom Führer erteilte Genehmigung, das Elsaß von allem Fremden, Kranken und Unzuverlässigen zu säubern, hat Gauleiter Wagner vor kurzem auf die politische Notwendigkeit einer zweiten Aussiedlungsaktion hingewiesen, die möglichst bald vorbereitet werden soll.

Von dieser Maßnahme sollen folgende Personenkreise ergriffen werden:

a) die farbigen Personen und deren Abkömmlinge:
Neger und farbige Mischlinge,
Zigeuner und deren Abkömmlinge,
Juden vom Halbjuden aufwärts,
jüdische Mischehen,

b) die Fremdvölkischen und deren Abkömmlinge;

c) die Patois-Bevölkerung;

d) die Asozialen;

e) die unheilbar Geisteskranken.

2) Zur sofortigen Aussiedlung sollen auf Anordnung des Reichsstatthalters folgende Personen kommen:

a) Familien, deren Kinder sich durch die Flucht nach Frankreich ihrer Arbeitsdienstpflicht und dem in Aussicht stehenden Wehrdienst entzogen haben. Bisher sind 8 Familien festgestellt worden, bei denen dieser Tatbestand vorliegt.

b) Umsiedlungen von Sonderfällen zum Zwecke der Eindeutschung im Innern des Reiches,
z.B. Familien oder Einzelpersonen, die den französischen Nationalfeiertag, den 14. Juli 1942, in einer bewußt gegen das Deutschtum und den heutigen Staat gehässigen Art und Weise gefeiert haben. Es sind dies etwa 20 Personen.

c) In besonderen Fällen als Strafmaßnahme,
z.B. Einzelpersonen, die von der Sicherheitspolizei für das Elsaß untragbar und zur Aussiedlung reif bezeichnet worden sind. Dies sind Personen, die zwar rassisch wertvoll sind, aber wegen ihrer schweren Verfehlungen gegen das deutsche Volkstum bereits im Konzentrationslager gewesen sind. Die Anzahl dieser Personen beträgt schätzungsweise 150 Köpfe.

A 090484

H2858 – 0006

H2858 – 0007

d) Zur weiteren Aussiedlung sind vorgesehen:
Angehörige der Patois-Gruppe. Der Gauleiter möchte im jetzigen Patois-Gebiet nur die Personen belassen, die sich im Brauchtum, in ihrer Sprache und ihrer sonstigen Einstellung zum Deutschtum bekannt haben.

Zu den unter a - d angeführten Fällen ist zu bemerken, daß das rassische Problem in den Vordergrund gestellt worden ist, und zwar in der Weise, daß rassisch wertvolle Personen in das Altreich und rassisch minderwertige nach Frankreich ausgesiedelt werden sollen.

B.

Die anwesenden Vertreter der ᛋᛋ-Hauptämter einigten sich auf folgende Stellungnahme:

I. Um einen einheitlichen Sprachgebrauch sicherzustellen, werden in Zukunft folgende Ausdrücke verwendet:

a) Absiedlung = Herausnahme von Personen aus dem bisherigen Wohngebiet unter Belassung im Reichsgebiet

b) Evakuierung = Abschiebung aus dem Reichsgebiet

c) Umsiedlung = Herausnahme von Volksdeutschen aus fremdem Gebiet zur Hereinnahme in das Reichsgebiet.

II. 1. Den Evakuierungsplänen des Gauleiters kann grundsätzlich zugestimmt werden, da sie tatsächlich sich nur auf einen Personenkreis beschränken, der aus rassischen und politischen Gründen für das Reich untragbar ist.

2. Die Absiedlung der Patois-Bevölkerung sollte grundsätzlich bis Kriegsende verschoben werden, soweit es sich nicht um Personen handelt, die infolge ihres politischen Auftretens im Elsaß untragbar sind.

A 090485

H2858 – 0008

3. Der Absiedlung der unter I u. II -a-c- genannten Personen ist grundsätzlich zuzustimmen. Es ist darauf zu achten, daß der Personenkreis auf diejenigen Fälle beschränkt bleibt, deren Abschiebung unbedingt schon jetzt notwendig ist.

Es besteht Einigkeit darüber, daß nach Einführung der Wehrpflicht voraussichtlich die Flucht nach Frankreich zunehmen wird. Die Familien dieser Personen werden entsprechend den Verweigerern der Arbeitsdienstpflicht ebenfalls abgesiedelt werden müssen, soweit nicht die Familie tatsächlich unbeteiligt an der Flucht ihres Angehörigen ist. Hat sich der Geflohene nicht mehr bei seiner Familie befunden, so ist der Erziehungsberechtigte an Stelle der Familie abzusiedeln.

Bei den Angehörigen von Arbeitsdienst- und Wehrpflichtverweigerern ist zu unterscheiden je nach dem, ob die Schuld der Familie größer oder geringer ist. Um die Eindeutschungsmaßnahmen scharf von den Strafmaßnahmen zu unterscheiden, ist zunächst eine sicherheitspolizeiliche Behandlung in Lagern vorgesehen. Die Behandlung soll nach Dauer und Art auf das Verhalten der Familie abgestimmt sein. Nach Abschluß dieser strafweisen Unterbringung im Lager ist die Familie zu entlassen und in das Eindeutschungsverfahren zu überführen. Es ist denkbar, daß in besonderen Fällen sofort die Überführung in das Eindeutschungsverfahren erfolgt.

Die politisch weniger Belasteten können in West- und Mitteldeutschland angesiedelt werden, jedoch grundsätzlich ostwärts des Rheins. Je stärker die politische Belastung und frankophile Erhaltung des Einzelnen ist, umso weiter entfernt von seinem alten Heimatgebiet ist er anzusiedeln.

Den abgesiedelten Personen ist klar zu machen, daß die Absiedlung eine zwangsläufige Folge der Flucht ihres Angehörigen ist, die weitere Behandlung aber von dem Verhalten der abgesiedelten Familie selbst abhängig ist.

4. Bei der Entscheidung, ob Absiedlung oder Evakuierung einer Person infrage kommt, sowie als Unterlage für die spätere Ansiedlung und Behandlung ist neben der rassischen und politischen Überprüfung ein allgemeines Urteil über Leistung und Haltung anzufertigen. Mit der Abgabe dieses Urteils ist eine hierfür besonders geeignete Person zu bestimmen.

A 090486

H2858 – 0009

4. Bei der Entscheidung, ob Absiedlung oder E

- 5 -

5. Die vermögensrechtliche Behandlung der Abgesiedelten soll im wesentlichen der Behandlung der Abteilung 4 der Deutschen Volksliste entsprechen. Persönliche Habe ist den Abgesiedelten grundsätzlich zu belassen. Das sonstige Vermögen würde bei den jetzigen Rechtsverhältnissen zu Gunsten des Chefs der Zivilverwaltung eingezogen werden. Es ist anzustreben, daß diese Vermögenswerte dem Reichsführer-SS als Reichskommissar f.d.F.d.V. übertragen werden.

   Der Vermögensausgleich ist grundsätzlich bei guter Führung in Aussicht zu stellen. Der Ausgleich erfolgt entsprechend der Führung und Wiedereindeutschung nach einer gewissen Bewährungsfrist.

   Die entsprechenden Umzugs- und Fahrtkosten sind zu Lasten des Vermögens der Abgesiedelten zu schreiben. Bei Vermögenslosen müssen die Kosten - wie auch bei den anderen Absiedlungs- und Evakuierungsmaßnahmen - vom Reichskommissar getragen werden.

090487

H2858 – 0010

Mit dem italienischen Konsul habe der Gauleiter gesprochen. Der Gauleiter schrecke auch nicht davor zurück, bei Mischehen notfalls den elsässischen Teil mitabzuschieben.
Den Ausfall an Bevölkerungsbestandteile wolle der Gauleiter möglichst durch Badener ersetzen, damit eine einheitliche Rassemischung entstehe. Die Verpflanzung von Badenern nach dem Elsaas habe der Führer bereits früher genehmigt.

Der Leiter des Bodenamtes
und der Ansiedlungsstelle

gez.Unterschrift

29.8.1942

– Oberaturmführer

A 090489

H2858-0010A

RF 753

H-2858

EXHIBIT U.S.A. 314 (R-114)

Filed Dec 14, 1945
Pers Military
Group

INTERNATIONAL MILITARY TRIALS · NÜRNBERG ·

EXHIBIT U.S.A.

314

(R-114)

A 090481

H2858 -0011

H2858-0012

7 photo pages

H2858-0013

256

EXHIBIT U.S.A. 314 (R-114)